

BLHV-Position zur GAP nach 2020

- Verabschiedet vom erweiterten Vorstand -

BLHV fordert: GAP-Vorschläge praktikabel machen!

Die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bietet einen einheitlichen Rahmen in Europa und hat existenziell wichtige Bedeutung für die Landwirtschaft. EU-Kommissar Phil Hogan hat am 1. Juni 2018 Verordnungs-Entwürfe für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2020 vorgelegt. Die EU will mit einer Fortschreibung der bestehenden Zweisäulen-Struktur EU-Ziele verfolgen, den Mitgliedstaaten mehr Verantwortung geben und gleichzeitig die Umsetzung für Verwaltung und Landwirtschaft deutlich vereinfachen.

Der BLHV begrüßt, dass die EU auf Anlastungen der Behörden und auf zusätzliche EU-Kontrollen verzichten und so die Chance für mehr Bürgernähe nutzen will. Der BLHV fordert eine klare Kontur des Zweisäulen-Modells und rechtzeitige Entscheidungen im Vorfeld der Europa-Wahl für eine ausreichende Finanzierung. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliedstaaten nötig, 1,2 % ihres BIPs für den EU-Haushalt bereitzustellen. Der nationale Strategieplan muss gemeinsam mit der Landwirtschaft gestaltet werden.

Erste Säule (Direktzahlungen und Marktstützung)

Die erste Säule soll für alle Betriebe einkommenswirksam bleiben und sich auf europaeinheitliche Vorgaben beschränken. Sie muss dabei auch den höheren Kostenbelastungen insbesondere von kleinen und mittleren Betrieben Rechnung tragen. Die erste Säule darf nicht mit Aufgaben der zweiten Säule zur Entwicklung der ländlichen Räume vermischt werden.

Deshalb fordert der BLHV:

1. das geplante „ECO-Scheme“, das freiwillige einjährige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen anbietet, in die zweite Säule zu verschieben,
2. die geplante „Konditionalität“ von Auflagen zu entschlacken und insbesondere CC-Sanktionen im Tierhaltungsbereich abzuschaffen,
3. bei der Definition „echter Betriebsinhaber“ Nebenerwerbsbetriebe nicht auszuschließen,

4. die ersten Hektare besser zu stellen durch Verdoppelung der Umverteilungsprämie bis zu den ersten 100 Hektaren,
5. den Junglandwirte-Zuschlag in Form einer einheitlichen Pauschale an junge qualifizierte Unternehmer zu zahlen,
6. nur den hier ansässigen Personen Zugang zu Direktzahlungen zu gewähren,
7. mögliche Vereinfachungen konsequent umzusetzen:
 - die EU-Kommission soll auf den späteren Erlass Delegierter Rechtsakte verzichten,
 - Deutschland soll bei einheitlicher Prämienhöhe das ZA-System abschaffen,
 - der Staat soll die Flächenangaben bereitstellen und die Verantwortung für deren, Richtigkeit behalten (Beweislastumkehr, wie in Österreich beabsichtigt),
 - bei Kontrollen soll das Prinzip der Verhältnismäßigkeit angewendet werden,
 - Bagatellgrenzen sollen eingeführt werden,
 - die Quadratmetergenauigkeit soll abgeschafft werden (Ar-Genauigkeit reicht),
 - die Definiton von „Dauergrünland“ soll vereinfacht werden unter Beibehaltung des Ackerstatus mit Stichtag 1.1.2015.

Zweite Säule (Entwicklung ländlicher Raum)

Das Land muss die Zuständigkeit behalten für die Umsetzung von Zielen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und anderen gesellschaftlichen Zielen. Die Verantwortung für die Erreichung zielgerechter Ergebnisse muss beim Land bleiben und darf nicht auf landwirtschaftliche Betriebe abgewälzt werden. Neben Fünfjahresverpflichtungen soll das Land in der zweiten Säule auch einjährige freiwillige Verpflichtungen (ECO-Scheme) anbieten.

In der zweiten Säule sieht der BLHV folgenden Handlungsbedarf:

- Ausweisung spezifisch benachteiligter Gebiete auf Gemarkungen mit hohem Anteil an Grünland (3. Stufe AZL).
- für Grünland die Einführung eines Tierbesatz-Zuschlags linear gestaffelt nach HIT von 0,3 bis 1,5 RGV/ha (zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Abwälzungen)
- Beibehaltung der Ökoförderung mit Zuschlägen für die Umstellungsphase
- Einführung eines Zuschlags bei AFP und LPR für Investitionen in benacht. Gebieten
- passgenaue Investitionsförderung für tierhaltende Betriebe
- wirksamer Anreiz für die Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung
- Investitionsförderung für Beregnungsverbände
- Förderung des geschützten Anbaus von Gemüse und Obst

- Schaffung einer bezahlbaren Mehrgefahren-Versicherung für Frost, Hagel, Überschwemmung und Dürre
- breite Förderung für bodennahe Gülle-Ausbringtechnik in Gebieten mit Ammoniak-Hintergrundwerten über 4 µg/cbm. In Gebieten mit geringeren Werten: Befreiung von Vorgaben der DüV
- Förderung von Tierwohl, Klima-, Umwelt- und Ressourcen schonende Technologien

Das Agrarbudget muss diesen gesellschaftlichen Zielen entsprechend ausgestattet werden. Der BLHV sieht insbesondere auch für die zweite Säule die Notwendigkeit einer Anreizkomponente und einer ausreichenden Mittelausstattung.

St. Ulrich, 26. Oktober 2018